



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0014/16/4.4.1

17. Oktober 2016

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastraße 2-8
45899 Gelsenkirchen**

Änderung des Kühlwerkes Bau 363 durch Reduzierung der AOX-Belastung

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Vorbehalt	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz	8
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	10
V.1 Sachverhalt.....	10
V.2 Antragstellung	11
V.3 Umweltbezogener Prüfung.....	11
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	16
VI. Kostenentscheidung.....	17
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	20
Anhang II Zitierte Vorschriften	22

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Aufstellung und der Betrieb von zwei neuen, in Leckschutzwannen stehenden und Leckage überwachten Behältern für Salzsäure und Natriumchlorit sowie zwei neue Befüllleinheiten, eine Dosierstation und den im Wasser des Kühlbeckens eingehängte Reaktor.

Des Weiteren werden verbindende, doppelwandige Schlauchleitungen und Rohrleitungen, mit den notwendigen Absperrarmaturen, Mess- und Regelgeräten, elektrischen Energieversorgungseinrichtungen in der Anlage installiert.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8, (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53), errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegen der Mantelbericht zum Ausgangszustand vom 31.07.2014 sowie die Vorprüfung des anlagenbezogenen Ausgangszustandsberichts vom 05.01.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, der Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand der vorliegenden Genehmigung ist:

- Das Umsetzen der vorhandenen Dosierstation (SD-1801) der Fa. Solenis Germany GmbH & Co. KG (vormalig Ashland) von Raum 1 in Raum 2 (und Rücknahme der Behälter jeweils 1 x IBC für HCl und NaClO₂) durch den Aufsteller.
- Die Errichtung eines Fundaments für die Aufstellung von zwei Kunststoffbehälter mit zwei Leckschutzwannen (je 12 m³)
- Die Errichtung einer Package Unit (Package Unit 1), bestehend aus:
 - Behälter FA-1810 (V=12m³) für HCl (Salzsäure) 30 %,
 - Behälter FA-1811 (V=12m³) für NaClO₂ (Natriumchlorit) 25 %,
 - Errichtung einer neuen Befüllstation mit Anschlussstutzen zur Befüllung der Behälter für HCl und NaClO₂ inklusive der verbindenden Rohrleitungen,
 - Einbindung einer neuen Entlüftungsleitung vom HCl-Behälter FA-1810 zum Kühlwerk ED-1801,
 - Einbindung einer neuen Entlüftungsleitung vom NaClO₂-Behälter FA-1811 über Behälterdach
 - Einbindung der Dosierstation SD-1801 (Package Unit 2) bestehend aus:
 - 2 vorhandenen Dosierpumpen der vorhandenen Dosierstation SD-1801,
 - neuen Schlauchleitungen auf Saug- und Druckseite der Dosierpumpen,
 - einem bestehenden Reaktor DC-1801 für ClO₂
 - Die Einbindung in die Kühlwasserkonditionierung mittels zusätzlichem Panel und Steuergerät,
 - Die Einbindung der Treibwasserleitung von der Kühlwassersammelleitung zum ClO₂-Reaktor DC-1801,
 - Die Installation und Betrieb der erforderlichen MSR- und E-Technik und von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.4 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdacht es begonnen werden.
- Den Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.
- III.2.5 Besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung der Anlage die eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 / Standort Herten) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- III.2.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 / Standort Herten) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

- III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen - Referat Bauordnung und Bauverwaltung) in Form der Prüf- und Überwachungsberichte vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- III.3.1.2 Die geprüften statischen Unterlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.
- III.3.1.3 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

III.3.2 Brandschutz

- III.3.2.1 Während der Errichtung der Anlage sind die am Bau Beteiligten mit mobilen Gaswarngeräten auszustatten.
- III.3.2.2 Die bestehenden Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme anzupassen und mit der Werkfeuerwehr im Vorgriff abzustimmen.
- III.3.2.3 Vor Inbetriebnahme ist an der Nordostseite des Dosiergebäudes ein Handfeuermelder zu installieren.
- III.3.2.4 Vor Inbetriebnahme sind zusätzliche Feuerlöschgeräte aufzustellen. Die Anzahl der Geräte ist mit der Werksfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.2.5 Mindestens einmal jährlich ist das Personal über die Lage und Bedienung der Feuermeldung- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu unterweisen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

- III.4.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4.2 Anlagensicherheit

- III.4.2.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für das Kühlwerk, Bau 363, ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 / Standort Herten), in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- In die Bewertung eines Szenarios auf der Basis der KAS-18 sind Aussagen über den Abstand bis zur Unterschreitung des ERPG-2-Wertes und zur Betroffenheit von schützenswerten Objekten und oder Gebieten außerhalb des Betriebsbereiches aufzunehmen.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 / Standort Herten) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung durch einen Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAWs vorzulegen.

- III.6.2 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) unaufgefordert vorzulegen.

- III.6.3 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund und/oder in die öffentliche Kanalisation bzw. den Lanferbach gelangen ist unverzüglich die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 / Standort Herten) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.

- III.6.4 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zur Sicherstellung dieser Anforderung sind dauerhafte Kennzeichnungsmaßnahmen durchzuführen.

- III.6.5 Das anfallende Niederschlagswasser muss im Zuge einer späteren Entflechtung der Werkskanalisation separat abgeleitet werden.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.7.1 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Anfallendes Aushubmaterial ist durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Verwertung/Entsorgung zu analysieren.

Die Vorgaben der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle - Technische Regeln“ sind zu berücksichtigen.

- III.7.2 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Untersuchungen bzw. nach Abschluss des Wiedereinbaues von anfallendem Erdaushub ist der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde) ein Bericht mit entsprechenden Lageplänen, Menge und Qualität vorzulegen.

- III.7.3 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 / Standort Herten) ein Konzept in 3-facher Ausführung vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie der Boden und das Grundwasser zukünftig überwacht wird.

Das Grundwasser ist alle fünf Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

IV.

Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.7 Wird im Rahmen der Baumaßnahmen eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53 / Standort Herten) zu beantragen.
- IV.8 Wird eine dauerhafte Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserableitung notwendig, so ist hierzu die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 54) zu beantragen.
- IV.9 Sofern mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen, Recyclingmaterialien, industrielle Nebenprodukte (z.B. Aschen oder Schlacken) oder vor Ort aufbereiteter Bauschutt in den Unterbau- oder Trageschicht im Erd- und Straßenbau eingesetzt werden sollen, so ist vor dem Einbau des Materials

eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 WHG bei der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster / Dezernat 53 / Standort Herten) zu beantragen.

- IV.10 Werden im Rahmen der Voruntersuchung bzw. bei den Erdbauarbeiten bisher nicht bekannt Auffälligkeiten festgestellt, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000).
- IV.11 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung §§ 6 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

beantragt.

Sie betreiben am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst im Anlagenfeld Bau 363 das Kühlwerk 363, Baujahr 1978. Dieses wird zur Kühlwasserversorgung der Produktionsanlagen Refiner, Reformer, Reformattrennung, Rohöldestillation A11, Unifiner, Cokerkomplex und den Clausanlagen eingesetzt.

Aufgrund gesetzlicher Anforderungen zur Einhaltung der AOX-Grenzwerte (adsorbierbare organisch gebundene Halogene) muss das bisher zur Desinfektion des Kühlwassers eingesetzte Gemisch aus anorganischen und organischen Bioziden (Ozon/Bromid) ersetzt werden, da durch eine Chlor-/Bromabspaltung der organischen Biozide eine AOX-Belastung entsteht.

AOX ist ein Gruppenparameter der chemischen Analytik. Die Halogene sind vor allem Chlor, Brom und teilweise Jod. Ziel ist es die AOX-Belastung zu senken.

Durch die beantragte Änderung bleibt das grundsätzliche Verfahren und die Betriebsweise des Kühlwerks Bau 363 unverändert. Die Umgestaltungen werden lediglich durchgeführt, um den genehmigten und erprobten Testbetrieb in einen dauerhaften Zustand zu überführen.

Hierzu werden in erster Linie die sich bisher im Einsatz befindenden IBC- Behälter (1 m³) für HCl (Salzsäure) und NaClO₂ (Natriumchlorit) gegen eine neue Package Unit, bestehend aus Kunststoffbehältern (FA-1810 und FA-1811) mit einem Volumen von jeweils 12 m³ in Leckschutzwannen ausgetauscht.

Die Versorgung der Dosierstation wird zukünftig nicht mehr über den Austausch der IBCs sondern per Bedarf mittels Befüllung der Behälter FA-1810 und FA-1811 durch Straßentankwagen (TKW) erfolgen.

V.2 Antragstellung

Mit Antrag vom 26.02.2016 (Eingang am 04.03.2016) legen Sie mir die Änderung des Kühlwerkes Bau 363 - Reduzierung der AOX-Belastung am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 27.06.2016 letztmalig ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz) wurde dieser Antrag **nicht** zur Stellungnahme vorgelegt.

Das grundsätzliche Verfahren und die Betriebsweise des Kühlwerkes Bau 363 bleiben unverändert. Die Änderungen werden lediglich durchgeführt, um den genehmigten und erprobten Testbetrieb in einen dauerhaften Zustand zu überführen.

Somit wurde eine Stellungnahme hier nicht angefordert.

V.3 Umweltbezogener Prüfung

Das vom Antragsgegenstand betroffene Kühlwerk Bau 363 befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Die bauliche Anlage ist ein Kühlwerk, das zur Wiederaufbereitung und Abkühlung von Kühlwasser dient. Die Umlaufmenge des Kühlwassers beträgt 6.000 m³/h im Regelbetrieb und 7.000 m³/h im Maximalbetrieb.

Das Kühlwasser wird über ein geschlossenes Rohrleitungssystem mehreren Prozessanlagen zugeführt. Dort wird es zur Kühlung von Anlagenteilen eingesetzt und anschließend zurückgeführt.

In einem von der Bezirksregierung genehmigten (AZ A15.1-500.0021/11 vom 11.03.2011) provisorischen Testbetrieb der Dosierstation SD-1801 wurde der Einsatz von Chlordioxid mit dem System Generox CSR der Fa. Solenis Germany GmbH & Co. KG (vormalig Ashland) erfolgreich erprobt.

Somit bleiben das Verfahren und die Betriebsweise des Kühlwerkes Bau 363 unverändert. Die Änderungen werden lediglich durchgeführt, um den genehmigten und erprobten Testbetrieb in einen dauerhaften Zustand zu überführen.

Eine Kapazitätserhöhung ist mit der geplanten Anlagenänderung nicht verbunden.

Das Kühlwerk Bau 363 ist Teilanlage der Mineralölraffinerie, bei der es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt.

V.3.1.1 Luftreinhaltung

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich dem Werkstandort Gelsenkirchen-Horst.

Durch die Umsetzung der geplanten Änderungsmaßnahmen der beantragten Genehmigung ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Emissionsmassenströme der Anlage.

Die geplanten Änderungsmaßnahmen haben keinen Einfluss auf die bestehende Situation der Emissionen an Luftschadstoffen. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen und es werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe durch die neue Anlagentechnik emittiert.

V.3.1.2 Treibhausgas-Emissionsgesetz

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH, Werk Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Die geplanten Änderungen Im Kühlwerk Bau 363 haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gem. dem derzeit gültigen Überwachungsplan.

Daher ist eine Änderung der vorhandenen Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase nicht beantragt.

V.3.1.3 Geräuschemissionen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine zusätzlichen Lärmquellen installiert und betrieben.

Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und der Umgebung durch Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Auf eine Lärmprognose wurde daher verzichtet.

V.3.1.4 Erschütterungen/Schwingungen

Die geplanten Anlagenänderungen sind nicht mit Maßnahmen verbunden, die Erschütterungen hervorrufen.

Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und der Umgebung durch Erschütterungen oder Schwingungen sind daher nicht zu erwarten.

V.3.1.5 Schutz vor Strahlen

Das Kühlwerk Bau 363 verursacht unverändert keine Strahlung bzw. von der Anlage geht nach wie vor keine Strahlung aus.

Daher sind auch künftig keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung erforderlich.

V.3.1.6 Abwasser

Durch das geplante Vorhaben fällt kein zusätzliches produkt- und anlagenspezifisches Abwasser an. Daher ändert sich die vorhandene und genehmigte Abwassersituation mit dem geplanten Vorhaben nicht.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Probetrieb ist nicht von einer signifikanten Auswirkung bei der Einleitung in den Lanferbach oder der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage (ZABH) auszugehen.

Die regelmäßig durchgeführten Messungen (sowohl amtliche Messungen sowie die im Rahmen der Selbstüberwachungen) zeigten während des Probetriebes keine Auffälligkeiten.

Durch die gezielte Zudosierung des erzeugten Chlordioxids in den Kühlkreislauf wird die Menge der bisher eingesetzten Chemikalien reduziert.

Des Weiteren wird im Kühlwasser und in der Abschlammung der AOX-Anteil reduziert.

V.3.1.7 Abfälle

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen kommen keine neuen/ betriebsbedingten Abfälle hinzu.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

V.3.1.8 Boden

Nach Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Gesetz sind im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen Ausgangszustandsberichte (AZB) zu erstellen.

Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu halten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat in Abstimmung mit der der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 / Standort Herten) entschlossen, für den Werkstandort Gelsenkirchen-Horst einen Mantelbericht zu erstellen, in dem die Rahmenbedingungen dargelegt werden, die für den gesamten Standort gelten.

Darüber hinaus wird jeweils Anlass bezogen für jede Genehmigung oder Genehmigungsänderung im Bedarfsfall ein anlagenspezifischer Ausgangszustandsbericht erstellt. Der Bedarf wird durch eine Vorprüfung ermittelt.

Neben dem bereits erstellten Mantelausgangszustandsbericht hat die Vorprüfung ergeben, dass für die beantragte Änderung ein vorhabenbezogener Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist.

V.3.1.9 Energieeffizienz

Die geplante Änderung wirken sich nicht auf den Energiebedarf der bestehenden oder genehmigten Apparate, Anlageteile und Verfahren aus. Somit hat die geplante Änderung keinen Einfluss auf die Energieeffizienz des Kühlwerks Bau 363.

V.3.1.10 Sonstige Gefahren

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ NRW (VAwS) Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU- Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV- Anlagen).

Das in der Anlage erzeugte Chlordioxid wird direkt in das Kühlwasser dosiert und liegt somit nicht als Einzelstoff vor. Der Chlordioxidanteil im Kühlwasser liegt im niedrigen ppm-Bereich. Somit ist das mit Chlordioxid behandeltes Kühlwasser weiterhin als nicht wassergefährdend einzustufen.

Die neuen Behälter für HCl (Salzsäure) und NaClO₂ (Natriumchlorit) sind Kunststoffbehälter und als drucklose Behälter gemäß WHG ausgeführt.

Es werden neue doppelwandige Schlauchleitungen oberirdisch installiert, durch welche die Wasser gefährdenden Flüssigkeiten von den jeweiligen Behältern zu der Dosierstation mittels Dosierpumpe angesaugt werden.

Mit festen Wasser gefährdenden Stoffen wird im Bereich des Antragsgegenstandes nicht umgegangen und flüssige Wasser gefährdenden Stoffen werden nicht offen gehandhabt, sodass eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser ausgeschlossen wird.

An allen Stellen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden Maßnahmen getroffen, dass Wasser gefährdenden Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer gelangen können. Aus diesem Grund werden alle neuen und geänderten Anlagenteile, in denen Wasser gefährdende Stoffe gehandhabt werden, entsprechend den Anforderungen der VAWS NRW ausgelegt und betrieben. Da, wo durch die VAWS gefordert, werden sie durch zugelassene Fachbetriebe gewartet und ggf. instand gesetzt.

Des Weiteren werden nur technisch dauerhaft dichte Flanschverbindungen verwendet.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird ein Fundament für die beiden Behälter errichtet. Die Behälter stehen jeweils in einer Leckschutzwanne. Die neue Befüllereinheit wird in der vorhandenen Entladestelle errichtet.

Sollten wider Erwarten Kleinleckagen auftreten, so werden diese umgehend durch die Leckageüberwachung gemeldet und können umgehend mit geeignetem Bindemittel aufgenommen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Die Maßnahmen, die bei dem Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen im Schadens-/Havariefall erforderlich sind, sind dem aktuellen Sicherheitsbericht zu entnehmen.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a-c und 3 e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 15.07.2016 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht

und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

Eine Beeinflussung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist durch geplante Vorhaben nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

V.3.4 Artenschutz

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG zu prüfen.

Die vorliegenden faunistischen Daten geben kein vollständiges Bild von planungsrelevanten Arten auf dem Werksgelände und dessen Umgebung. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabensfläche selbst oder unmittelbar angrenzend ist jedoch unwahrscheinlich. Zudem sind Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

V.4.1 Planungsrecht

Die geplanten Änderungen im Kühlwerk Bau 363 befinden sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst.

Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Die neuen Anlageteile sollen auf bereits versiegelten und industriell genutzten Flächen errichtet werden.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist im Norden von Grünflächen und der Halde Horst, dem Stadtteil Gelsenkirchen-Horst mit Wohnbebauung im Westen sowie dem Nordfriedhof im Osten umgeben. Des Weiteren grenzen noch diverse Brachflächen und Industrieanlagen im Osten an das Werksgelände.

Das Werksgelände wird durch eine Schienentrasse in ostwestlicher Richtung geteilt. Rohrleitungen und Straßen verbinden jedoch den nördlichen und südlichen Teil des Werkes miteinander.

V.4.2 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 600.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:



- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.b | bis zu 50.000.000,00 € | |
| | $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ | |
| | $2.750 + 0,003 \times (600.000 - 500.000)$ | 3.050,00 € |

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

3.050,00 € - 30 % = 2.135,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt. **[Evtl. weiter begründen]**

Auslagen sind angefallen

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt | 80,00 € |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 895,09 € |

Somit werden als Gebühr festgesetzt	<u>3.410,09 €</u>
--	--------------------------

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **3.410,09 €** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nord-



rhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0014/16/4.4.1

0	Anschreiben vom 26.02.2016	3 Blatt
0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Griff 1	- BlmSchG Formulare 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8,	24 Blatt
	- Rohrleitungsliste	1 Blatt
Griff 2.1	- Bauantragsunterlagen	12 Blatt
	- Aufstellungsplan (AOX-KW 363)	1 Blatt
	- Errichtung Fundamente (Draufsicht und Schnitte)	1 Blatt
Griff 2.2	- Brandschutzkonzept vom 05.02.2016	23 Blatt
	- Sicherheitsdatenblatt : Schwefelsäure	9 Blatt
	Natriumchlorid	8 Blatt
	Salzsäure	6 Blatt
	Performax	20 Blatt
Griff 2.3	- Topographische Karte	1 Blatt
	- DGK 5 (Auszug)	1 Blatt
	- Flurkarte	1 Blatt
	- Aufstellungsplan (Draufsicht)	1 Blatt
	- Aufstellungsplan (Schnitt A-A, B-B)	1 Blatt
	- Lageplan	1 Blatt
Griff 2.4	Kostenermittlung	3 Blatt
Griff 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	31 Blatt
Griff 4.1	- Werkslageplan	1 Blatt
	- Topographische Karte	1 Blatt
Griff 4.2	Auszug aus der DGK 5 (1:5.000)	1 Blatt
Griff 4.3	Auszug aus der Flurkarte (1:1.000)	1 Blatt
Griff 4.4	- Aufstellungsplan (Draufsicht)	1 Blatt
	- Aufstellungsplan (Schnitt A-A, B-B)	1 Blatt
Griff 4.5	Fließbilder	1 Blatt



Griff 4.6	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Natriumchloridlösung	15 Blatt
	- Salzsäure	35 Blatt
Griff 4.7	Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt
Griff 4.8	- Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt
	- Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
	-Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)	2 Blatt
	Gesamtprotokoll	
	- Artenschutzprüfung	10 Blatt
	- Vorprüfung Ausgangszustandsbericht mit Anlagen	41 Blatt
	Sicherheitsbericht	1 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0014/16/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.2016 (MBL.NRW.2016 S. 507)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsge- setz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)